Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 11.05.2011

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen	Beschlussvorlage Nr. 0893/2011
FB 3/	öffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Zuständigkeit
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	06.06.2011	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2011	Vorberatung
Rat	29.06.2011	Entscheidung

Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Bergneustadt zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land NRW (Landeswassergesetz -LWG NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung der Stadt Bergneustadt zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land NRW (Landeswassergesetz –LWG NRW-).

Gerhard Halbe

Erläuterungen zum Erlass der Satzung nach § 61a LWG

In § 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW ist bestimmt, dass für alle bestehenden privaten Abwasserleitungen, die noch nie auf Dichtheit geprüft worden sind, bis zum 31.12.2015 eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Für die Abwasserleitungen – außerhalb von Wasserschutzgebieten - kann die Stadt/Gemeinde entweder bei der gesetzlich festgelegten Frist (31.12.2015) belassen oder sie kann die gesetzliche Frist durch Erlass einer Satzung verlängern oder verkürzen. Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Dichtheitsprüfung ist nach einem Erlass des Umweltministeriums vom 05.10.2010 durch Satzung aber längstens bis zum 31.12.2023 möglich.

Um den Forderungen des § 61 a LWG zu genügen, ist in Anlehnung an die SüwVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) eine Konzeption für das Einholen der Dichtheitsprüfungen für den Zeitraum 2011 – 2023 festzulegen.

Durch die beschriebene Vorgehensweise ist sichergestellt, dass innerhalb der Fristen die gesetzlichen Forderungen seitens der Stadt Bergneustadt bzgl. der Beratung und Unterrichtung von Grundstückseigentümern eingehalten und auch wirtschaftlich abgearbeitet werden können.

Jeder Grundstückseigentümer wird von der Stadt oder durch ein von der Stadt beauftragtes Ingenieurbüro über die Vorgehensweise auf seinem Grundstück beraten. Diese Hilfestellung kann aber nicht umfassend sein. Die Leistung dieser Grundstücksberatung beinhaltet lediglich die Bestandserfassung, eine Vor-Ort-Abstimmung, ein Sanierungsvorschlag und eine Kostenschätzung. Sollten weitergehende Planungen erforderlich sein, muss der Grundstückseigentümer ein Ingenieurbüro beauftragen.

In Gebieten, die im **Mischsystem** entwässert werden (Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal), müssen **alle** erdverlegten Hausanschlussleitungen geprüft werden. Also alle Leitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Bodenplatte und den Fallrohren der Dachentwässerung.

In Gebieten, die im **Trennsystem** entwässert werden (Schmutz- und Regenwasser in getrennten Kanälen), müssen **nur** die Schmutzwasserleitungen geprüft werden.

Grundstückseigentümer, die **vor 1996** gebaut haben, müssen Ihre erdverlegten Abwasserleitungen nach DIN 1986 prüfen lassen. Die Prüfung erfolgt durch eine TV-Inspektion, bei der das gesamte Leitungssystem mit einer Kamera abgefahren wird. Ist die TV-Inspektion der gesamten Abwasserleitungen nicht möglich, so muss eine Druckprüfung mittels Wasser oder Luft durchgeführt werden.

Grundstückseigentümer, die **nach 1996** gebaut haben oder jetzt neu bauen, müssen diese Dichtheitsprüfung sofort nach Erstellung der Abwasseranlage durchführen lassen. Die Prüfung erfolgt nach DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft. Dabei wird das gesamte erdverlegte Leitungssystem an der Grundstücksgrenze (in der Regel am Kontrollschacht) verschlossen. Bei der Wasserprüfung werden die Leitungen mit Wasser gefüllt, und geprüft, ob ein Wasserverlusst vorhanden ist. Bei der Luftprüfung wird mit Über- oder Unterdruck geprüft, ob Luft entweicht.

Auf der Homepage der Stadt Bergneustadt (www.bergneustadt.de/Planen&Bauen/Entwässerung) sind Informationen zum Thema Dichtheitsprüfung und weitere Links hinterlegt. U. a. ist dort ein Film zum Thema Entwässerung, die landesweite Liste der Sachkundigen (www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/), das Infoblatt des Umweltministeriums zum Thema Dichtheitsprüfung (www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/priv_abwasserbehandlungsanlagen/index.php) und Informationen des Oberbergischen Kreises (www.obk.de/cms200/service/dicht/) zu finden.

Die als Anlage beigefügte Straßenaufteilung in Satzungsgebiete wird von der Verwaltung vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten pro Jahr €	☐ noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen			
X I. Beigeordneter	Datum	X Fachbereich 2	Datum
X Stadtkämmerer	Datum	X Fachbereich 3	Datum
☐ Fachbereich 1	Datum	☐	